

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 ff. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue führt das Wappen der Gemeinde Elsteraue. Das Ärmelabzeichen kann mit dem Wappen der Gemeinde Elsteraue mit umlaufender Schrift „Freiwillige Feuerwehr Elsteraue“ oder auch mit dem Wappen der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit umlaufender Schrift „Ortsfeuerwehr“ und zusätzlich mit dem entsprechenden „Ortsnamen“ versehen werden.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:

„Bornitz“, „Draschwitz“, „Maßnitz“, „Minkwitz“, „Langendorf“, „Profen“, „Rehmsdorf“, „Reuden“, „Nißma“ und „Tröglitz“.

Zur Absicherung der Einsatzstärken arbeiten die Ortsfeuerwehren gemäß gültiger Alarm- und Ausrückeordnung zusammen. Die Ausbildung und die technische Ausstattung werden entsprechend des Feuerwehrbedarfsplanes organisiert und geplant.

(4) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue eines Gemeindeführers.

(6) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilungen
3. Jugendfeuerwehren
4. Kinderfeuerwehren

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen innerhalb der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Gemeindewehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Elsteraue und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Freiwilligen Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie bei der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung/technischen Hilfeleistung.

Bezüglich dem Gemeindewehrleiter obliegenden Aufgaben wird auf die Musterdienstanweisung für Orts- und Gemeindewehrleiter gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Gemeindewehrleiter durch stellvertretende Gemeindewehrleiter und durch die Ortswehrleiter unterstützt. Dazu werden die Stellvertreter für

1. Ausbildung
2. Technik

berufen.

(2) Der Gemeindewehrleiter führt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Quartal Beratungen mit seinen Stellvertretern und den Ortswehrleitern (Wehrleiterberatung) durch. Im Verhinderungsfall wird der Gemeindewehrleiter durch seinen Stellvertreter vertreten.

Ort und Zeit der Wehrleiterberatung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Gemeindewehrleiter oder einer seiner Stellvertreter. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ortswehrleiter anwesend ist. Über jede Wehrleiterberatung ist ein Protokoll zu führen.

Die Wehrleiterberatung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes.

(3) Dem Gemeindewehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilungen übertragen werden.

(4) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindewehrleiter von einem stellvertretenden Gemeindewehrleiter in der im Abs. 1 genannten Reihenfolge vertreten.

(5) Der in der Wehrleiterberatung von den Ortswehrleitern gewählte Gemeindewehrleiter und die gewählten Stellvertreter werden der Gemeinde Elsteraue zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindewehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.

(6) Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeindeführer und dessen Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen in die Wehrleiterberatung eingebracht. Vorgeschlagen sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elsteraue werden. Die Kandidaten zur Wahl müssen mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer haben.

(7) Sollten mehrere geeignete Personen für die Wahl zum Gemeindeführer und dessen Stellvertreter vorgeschlagen werden und diese auch ihre Bereitschaft zur Übernahme der entsprechenden Funktion bekundet haben, so hat eine Wahl zu erfolgen.

Wahlberechtigt zur Wahl des Gemeindeführers sind die Ortswehrleiter der Ortwehren der Gemeinde Elsteraue. Zur Wahl müssen mindestens 75% der Wahlberechtigten anwesend sein. Sollte ein Ortswehrleiter verhindert sein, so kann er sich zur Wahl durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Diejenige Person, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, gilt als gewählt und wird dem Gemeinderat zur Berufung vorgeschlagen. Gleiches Wahlprozedere gilt für die Wahl der Stellvertreter des Gemeindeführers.

(8) Der gewählte Gemeindeführer und dessen gewählte Stellvertreter müssen innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag der Wahl die notwendigen Qualifikationen vorlegen. Sobald die notwendigen Qualifikationen vorliegen, ist eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis möglich.

(9) Der Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue beruft den gewählten Gemeindeführer und die gewählten Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren und ernennt sie zu Ehrenbeamten auf Zeit. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung und Ernennung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue ist schriftlich bei der Gemeinde Elsteraue zu beantragen. Der Antrag muss auch beinhalten, in welche Abteilung die Aufnahme erfolgen soll. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue nach Anhörung der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer mit Überreichung dieser Satzung und des Mitgliederausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5

Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und dem stellvertretenden Ortswehrleiter. Sofern die Ortswehr über weitere Abteilungen nach § 2 Abs. 1 verfügt, können darüber hinaus Funktionsträger Mitglied der Ortswehrleitung sein.

(2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

(3) Bezüglich dem Ortswehrleiter obliegenden Aufgaben wird auf die Musterdienstanweisung für Orts- und Gemeindeführer gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen.

(4) Die Qualifikation des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter ergeben sich aus der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Freiwillige Feuerwehr (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so finden die Regelungen gemäß LVO-FF und Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDF 2) Anwendung.

(5) Die Ortswehrleitung kann der Gemeindeführung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

(6) Einmal im Jahr hat die Ortswehrleitung mit den Mitgliedern ihrer Ortswehr eine Mitgliederversammlung im Rahmen einer Jahreshauptversammlung mit Vorlage eines Jahresberichtes/Rechenschaftsberichtes durchzuführen. Weitere Mitgliederversammlungen der Ortswehr sind möglich. Die Jahreshauptversammlung sowie jede weitere Mitgliederversammlung der Ortswehr sind zu protokollieren und vom Ortswehrleiter oder vom stellvertretenden Ortswehrleiter zu unterzeichnen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen der Ortswehr sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden. Sie haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung für die Ortswehr behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren, insbesondere der Entgegennahme des Jahresberichtes und die Mitwirkung von Vorschlagsrechten.

(7) Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortswehr in die Mitgliederversammlung eingebracht. Vorgeschlagen sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung werden. Die Kandidaten zur Wahl müssen mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer haben.

(8) Sollten mehrere geeignete Personen für die Wahl zum Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter vorgeschlagen werden und diese auch ihre Bereitschaft zur Übernahme der entsprechenden Funktion bekundet haben, so hat eine Wahl zu erfolgen.

Wahlberechtigt zur Wahl des Ortswehrleiters sind ausschließlich die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr. Zur Wahl müssen mindestens 75% der Wahlberechtigten anwesend sein. Diejenige Person, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, gilt als gewählt und wird dem Gemeinderat zur Berufung vorgeschlagen. Gleiches Wahlprozedere gilt für die Wahl des Stellvertreters des Ortswehrleiters.

(9) Der gewählte Ortswehrleiter und der gewählte Stellvertreter müssen innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag der Wahl die notwendigen Qualifikationen vorlegen. Sobald die notwendigen Qualifikationen vorliegen, ist eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis möglich.

(10) Der Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue beruft den gewählten Ortswehrleiter und den gewählten Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren und ernennt sie zu Ehrenbeamten auf Zeit. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung und Ernennung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 6 Einsatzabteilungen

(1) In die Einsatzabteilungen sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Die Einsatzkräfte haben weiterhin eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass ihr Arbeitgeber Kenntnis von der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr hat.

(2) In die Einsatzabteilungen können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers, dessen Stellvertreter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(4) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktionen übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines erfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(5) Die Zugehörigkeit zu Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt
- d) dem Ausschluss.

(6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue erklärt werden.

(7) Ein Wechsel zwischen den Abteilungen ist möglich.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung schuldhaft seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter „vier Augen“ ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(9) Der Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue kann einem Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) Auf schriftlichen Antrag kann das Mitglied einer Einsatzabteilung von dem Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue beurlaubt werden, wenn dringende persönliche Gründe der Pflichterfüllung nach Abs. 3 vorübergehend entgegenstehen. Die Beurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren erfolgen. Während der Beurlaubung ruhen die Pflichten des Mitglieds nach Abs. 3 Satz 2 Buchstaben b) und c). Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig, wenn die Gesamtdauer sechs Jahre nicht überschreitet.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue haben die empfangene sowie ausgereichte persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Elsteraue Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Darüber hinaus hat der zuständige Ortswehrleiter dies dem Gemeindeführer unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Elsteraue in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 9 gilt sinngemäß)
- c) durch Ableben.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr (mit Ausnahme des Einsatzdienstes) übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht der Ortswehrleitung. § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Buchstabe a) findet entsprechend Anwendung.

§ 9

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr einer Ortswehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“. Hinzugefügt werden kann ein Name der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehren nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilungen der Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem zuständigen Ortswehrleiter, welcher sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwarts gem. LVO-FF bedienen kann.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue verfügt über einen Gemeindejugendwart. Er koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren sowie der Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortswehren. Der Gemeindejugendwart vertritt in Abstimmung mit dem Gemeindeführer die Jugend- und Kinderfeuerwehren der Ortswehren nach außen.

§ 10 Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr einer Ortswehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“. Hinzugefügt werden kann ein Name der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange einer Kinderfeuerwehr haben. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilungen der Feuerwehren unterstehen die Kinderfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem zuständigen Ortswehrleiter, welcher sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwarts bedienen kann. Dieser muss die Ausbildung als Jugendwart oder eine Juleica verfügen.

§ 11 große Mitgliederversammlung

(1) Der Gemeindeführer führt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue mit seinen Stellvertretern mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung bestehend aus den Mitgliedern aller Einsatzabteilungen und aller Alters- und Ehrenabteilungen sowie des Gemeindejugendwartes, der Jugendwarte der Ortswehren und der Kinderwarte der Ortswehren (große Mitgliederversammlung) durch. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Gemeindeführer oder einer seiner Stellvertreter. Über die große Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Leiter der großen Mitgliederversammlung unterzeichnet.

(2) Ort und Zeit der großen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung wird durch schriftlichen Einladung an die Ortswehrleiter mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben. Die Ortswehrleiter haben die Information über die große Mitgliederversammlung an ihre Mitglieder weiterzuleiten.

(3) Die große Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Elsteraue, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes/Rechenschaftsberichtes.

§ 12 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen unter Beachtung der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (LVO-FF) verliehen werden.

(2) Über eine Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue nach Befürwortung durch den Gemeindeführer. Unabhängig davon kann jedem Mitglied auf schriftlichen Antrag des Ortswehrleiters an den Gemeindeführer eine Funktion durch die Gemeinde Elsteraue übertragen werden und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Ortswehrleiter über den Gemeindeführer.

§ 13
Ehrungen

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue können zu besonderen Anlässen geehrt werden.

§ 14
Aufwandsentschädigung

Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter, der Gemeindejugendwart, die Jugendwarte und Kinderwarte erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Fraktionen (Entschädigungssatzung).

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16
Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue (Feuerwehrsatzung) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Abschnitt I (§§ 1-4) der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue und Erhebung von Kostenersatz vom 06.03.2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

- Siegel -

02.10.2020

Datum

Buchheim
Bürgermeister

Veröffentlicht am 30.10.2020 im Bekanntmachungsblatt 10/2020 der Gemeinde Elsteraue